



## Datenschutzreglement FC Erlinsbach

Diese Bestimmungen richten sich in erster Linie an die Personen im Verein (Vorstandsmitglieder, Trainer:innen, Funktionär:innen, Verantwortliche:r für ein Gebiet), die Personendaten bearbeiten. Das geltende Reglement berücksichtigt die Erneuerungen des Datenschutzreglements vom 1. September 2023.

### 1. Datenschutz

#### 1.2. Anwendungsbereich und Definitionen

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die Einhaltung des Datenschutzgesetzes beim Umgang mit Personendaten im FC Erlinsbach gewährleisten. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb des Vereins verantwortlich.

Das Datenschutzgesetz definiert Anforderungen und Schranken für die Bearbeitung von Personendaten. Personendaten sind sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen.

### 2. Grundsätze

Für sämtliche Personendaten, welche im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit bearbeitet werden, hat jede im FC Erlinsbach tätige Person zu gewährleisten, dass die Datenbearbeitung den folgenden Datenschutzgrundsätzen entspricht.

#### 1.2.1 Rechtmässigkeit

Jede Datenbearbeitung muss die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

#### 1.2.2 Treu und Glauben

Personendaten dürfen nicht ohne Wissen und gegen den Willen der betroffenen Person beschafft werden.

#### 1.2.3 Transparenz

Die Beschaffung und der Zweck einer Datenbearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.

#### 1.2.4 Zweckgebundenheit

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei ihrer Beschaffung angegeben wurde, gesetzlich vorgeschrieben ist oder sich aus den Umständen ergibt.

#### 1.2.5 Verhältnismässigkeit

Es dürfen nur Personendaten bearbeitet werden, die geeignet und nötig sind, um den Zweck zu erreichen. Der Zweck und die Datenbearbeitung müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

#### 1.2.6 Speicherbegrenzung

Personendaten, welche für die Erfüllung des Bearbeitungszwecks nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen oder zu vernichten oder deren Bearbeitung entsprechend einzuschränken (Ausnahmen bei zwingenden Aufbewahrungsfristen).



### 1.2.7 Richtigkeit

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

### 1.2.8 Datensicherheit

Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

## 3. Verzeichnis/Inventar der Bearbeitungstätigkeiten

Jede im FCE gemeldete Person als Vorstandsmitglied, Trainer:in, Funktionär:in etc., die über einen Zugang in den Clubcorner respektive unsere Vereinssoftware Clubdesk hat, verfügt über (eine begrenzte Anzahl) von Personendaten. Der Vorstand des FCE prüft diese Berechtigung mit Abschluss den laufenden Vereinjahres (per 31. Juli).

### 3.2. Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen

Für gewisse Datenbearbeitungen ist allenfalls die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich, wie beispielsweise beim Profiling mit hohem Risiko, bei umfangreicher Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder bei systematischer Überwachung von öffentlichen Bereichen.

Die Beurteilung der Notwendigkeit zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt durch den Vorstand.

### 3.3. Anfragen betroffener Personen

Unsere Mitglieder und weitere Personen haben als betroffene Personen gewisse Rechte, welche wir gewährleisten müssen. Insbesondere stehen ihnen folgende Rechte zu:

- a. Auskunftsrecht: Die betroffene Person kann Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.
- b. Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung: Die betroffene Person kann die Herausgabe ihrer Personendaten verlangen.
- c. Berichtigungsrecht: Die betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.

Im Verein tätige Personen leiten erhaltene Anfragen von betroffenen Personen innert 24 Stunden an den Vorstand respektive an die:den Bereichsverantwortliche:n weiter. Mit der Anfrage ist auch die Bestätigung mitzuteilen, dass die Identität der anfragenden Person festgestellt wurde.

### 3.4. Datenübermittlung an Dritte

Bei Vorhaben, welche die Übermittlung von Personendaten an externe Dritte vorsehen, wie z.B. an Kooperationspartner oder an Service Provider, ist der Vorstand frühzeitig zu informieren.



### 3.5. Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit

Eine Verletzung der Datensicherheit ist gegeben, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich vernichtet, verändert, gelöscht, Unbefugten offengelegt/zugänglich gemacht werden oder verloren gehen.

Im Falle einer Datensicherheitsverletzung ist umgehend der Vorstand zu informieren.

## 4. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

### 4.1 Alle im FC Erlinsbach tätigen Personen

Alle im Verein tätigen Personen sind verantwortlich, Personendaten in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen zu bearbeiten. Insbesondere haben alle im Verein tätigen Personen die folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

- Umgehende Weiterleitung von datenschutzrechtlichen Anfragen insbesondere von betroffenen Personen an die:den Bereichsverantwortliche:n;
- Umgehende Meldung an den Vorstand bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit;
- Umgehende Meldung an den Vorstand bei Verdacht, dass Personendaten entgegen den vorliegenden Bestimmungen bearbeitet wurden;
- Teilnahme an Schulungen, sofern vom Vorstand aufgefordert.

#### 4.2.1. Der Vorstand

Der Vorstand als Verantwortlicher für die korrekte Ausführung der Datenschutzbestimmungen hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorgaben innerhalb des Vereins;
- Information und jährliche Berichterstattung an den Vereinsvorstand;
- Führung und Pflege des Verzeichnisses **oder** des Inventars der Bearbeitungstätigkeiten (inkl. formelle alljährliche Validierung);
- Risikobeurteilungen bezüglich der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung;
- Risikobeurteilungen von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit;
- Beantwortung von Anfragen von betroffenen Personen innert 30 Tagen seit Antragstellung der betroffenen Person;
- Durchführung von Schulungen im Bereich Datenschutz;
- Kommunikation mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand genehmigt und ist basierend auf die vom DVS geltenden Regelungen vom 1. September 2023.

Im Namen des Vorstandes

Martin Krüttli  
Präsident

Yves Lüthi  
Vize-Präsident

